

# Allgemeine Nutzungsbedingungen für den Service eAuskunft aus dem Melderegister der Samtgemeinde Schwarmstedt

## I. Beschreibung des Dienstes

(1) Die Samtgemeinde Schwarmstedt bietet registrierten Nutzern auf der Seite [www.schwarmstedt.de](http://www.schwarmstedt.de) unter der Rubrik „Online Melderegisterauskunft“ einen Online-Zugang zur Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften nach § 44 Abs.1 Bundesmeldegesetz (BMG) an. Ausgenommen sind Daten von Personen, die dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen haben.

Die Erteilung von erweiterten Melderegisterauskünften nach § 45 BMG erfolgt weiterhin nur auf dem schriftlichen Wege.

(2) Voraussetzung für eine Auskunftserteilung ist, dass die angefragte Person anhand der gemäß § 49 Abs. 4 BMG angegebenen Anfragedaten eindeutig identifiziert wurde.

(3) Es wird grundsätzlich keine manuelle Nachbearbeitung vorgenommen.

(4) Die Auskunft zu der eindeutig identifizierten Person wird nicht erteilt, wenn zu der angefragten Person eine Auskunftssperre besteht. In diesem Fall wird die betroffene Person im manuellen Verfahren automatisch angehört.

(5) Die Registrierung ermöglicht einen Zugang zu dem Dienst für 12 Monate.

(6) Eine Registrierung ist nur möglich für Nutzer, die in der Vergangenheit mindestens 20 Auskünfte aus dem Melderegister der Samtgemeinde Schwarmstedt erfragt haben [„Power-User“]. Andere Nutzer werden für die auf das manuelle schriftliche Auskunftsverfahren verwiesen.

## II. Verfahren

(1) Der Nutzer kann auf der Seite [www.schwarmstedt.de](http://www.schwarmstedt.de) unter der Rubrik „Online Melderegisterauskunft“ unter dem Punkt „Registrierung“ den Antrag für die Registrierung ausdrucken. Der Ausdruck ist der Samtgemeinde Schwarmstedt, Bürgerbüro, Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt, mit Unterschrift und Stempelabdruck postalisch zuzuschicken. Eine Versendung als elektronisches Dokument genügt den Formerfordernissen nicht.

(2) Die Samtgemeinde Schwarmstedt prüft daraufhin den Antrag des Nutzers auf Registrierung und teilt diesem schriftlich mit, ob er die Voraussetzungen für das automatische Auskunftsverfahren erfüllt.

(3) Mit der Annahmeerklärung erhält der Nutzer die Kennung für einen Administrationszugang. Mit dieser Kennung kann der Nutzer sowohl selbst die Auskünfte aus der Datenbank online einholen als auch weitere Zugänge für seine Mitarbeiter einrichten.

## III. Kosten

(1) Die Einrichtung und die Mitteilung der Zugangsdaten erfolgt kostenlos.

(2) Für jede Erteilung einer Online-Melderegisterauskunft fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von aktuell 5,00 € an. Diese Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO – Kostentarif Nr. 63.2.1). Sofern notwendig, wird die Gebühr

entsprechend den Vorgaben des Ordnungsgebers angepasst. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die mitgeteilte Anschrift bereits bekannt ist.

(3) Die Abrechnung der Verwaltungsgebühren für die abgerufenen Auskünfte erfolgt per Sammelrechnung jeweils zum Quartalsende.

(4) Im Falle des Zahlungsverzugs des Nutzers von mehr als 4 Wochen ist die Samtgemeinde Schwarmstedt berechtigt, den Zugang des Nutzers zu sperren.

#### **IV. Haftung**

(1) Die Samtgemeinde Schwarmstedt behält sich vor, zeitweilige Beschränkungen des Dienstes wegen Kapazitätsengpässen in den Betreibernetzen, Störungen aufgrund technischer Änderungen der Standorte der Anlagen, Anbindungen an das öffentliche Leitungsnetz, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten oder wegen sonstiger Maßnahmen (z. B. Wartungsarbeiten, Reparaturen etc.), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Dienstes erforderlich sind, vorzunehmen. Sie kann den Nutzer jederzeit ohne Angabe von Gründen auf das schriftliche Auskunftsverfahren verweisen.

(2) Die Samtgemeinde Schwarmstedt behält sich vor, das Angebot der Online-Auskunft jederzeit den gesetzlichen Vorgaben anzupassen bzw. komplett einzustellen.

(3) Die Samtgemeinde Schwarmstedt haftet hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Datensätze nicht für deren Aktualität.

(4) Der Nutzer hat die vertrauliche Behandlung der ihm erteilten Zugangskennungen sicherzustellen. Im Falle des Missbrauchs der Zugangskennungen durch den Nutzer oder dessen Mitarbeiter, etwa in Form einer unbefugten Weitergabe an Dritte, ist die Samtgemeinde Schwarmstedt durch den Nutzer von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Im Übrigen behält sich die Samtgemeinde Schwarmstedt die Geltendmachung von Schadensersatz vor.

(5) Eine Verwendung, die nicht im Zusammenhang mit dem rechtlichen Interesse des Nutzers steht, ist gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 2 BMG verboten. Punkt IV. (4) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

#### **V. Links**

Die Seite [www.schwarmstedt.de](http://www.schwarmstedt.de) enthält Links zu anderen Seiten. Die Samtgemeinde Schwarmstedt ist nicht verantwortlich für den Inhalt solcher Seiten und übernimmt hierfür keine Haftung.

#### **VI. Urheberrecht**

Inhalte, Layout, Design, und alle sonstigen schutzfähigen Inhalte des Dienstes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Reproduktion, Vervielfältigung oder Modifikation des Ganzen oder von Teilen ist ohne die schriftliche Genehmigung der Samtgemeinde Schwarmstedt nicht gestattet.

#### **VII. Datenschutz**

(1) Die Samtgemeinde Schwarmstedt erhebt im Rahmen der Abwicklung von Auskunftsanträgen Daten des Nutzers. Sie beachtet dabei die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Teledienstschutzgesetzes, sowie sonstiger spezieller Datenschutzbestimmungen. Ohne Einwilligung des Kunden wird die Samtgemeinde Schwarmstedt Bestands- und Nutzungsdaten des Nutzers nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Auskunftsantrags und für die Inanspruchnahme und Abrechnung erforderlich ist.

(2) Die Anfrage- und Ergebnisdaten werden 6 Wochen nach Übermittlung durch die Meldebehörde für den Kunden zur Abholung vorgehalten. Dieser Zeitraum ist aus Abrechnungsgründen notwendig. Danach werden die Protokolldaten gem. § 40 BMG für mindestens 12 Monate gesichert und spätestens zum Ende des Kalenderjahres, das auf die Speicherung folgt, gelöscht. Die Daten werden weder komplett noch in Auszügen an Dritte weitergegeben. Ein Abgleich mit anderen Datenbeständen findet nicht statt. Die Samtgemeinde Schwarmstedt wird Daten des Kunden insbesondere nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

(3) Die Website [www.schwarmstedt.de](http://www.schwarmstedt.de) verwendet keine Cookies. Es werden auch keine anderen Techniken eingesetzt, die Rückschlüsse auf das Zugriffsverhalten von Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen.

(4) Der Nutzer hat jederzeit die Möglichkeit, die von ihm gespeicherten Daten unter dem Button „Meine Daten“ in seinem Profil abzurufen, diese zu ändern oder zu löschen.